

die Bettelorden der Mission den Vorzug gegeben“ (S. 481). Wirkungsmöglichkeit und Erfolge blieben gering, doch ist die Weite der Kirchengeschichte eindrücklich: Neben Mohamedanern wurden Mongolen und China erreicht, Unionsbemühungen erstreckten sich auf Nestorianer und Armenier, die koloniale Ausdehnung Portugals hat auch einen kirchengeschichtlichen Hintergrund. Eine sympathisch kritische Grundtendenz liegt jenem instruktiven Kapitel zugrunde.

Trotz der ausgezeichneten Beiträge über die Ostkirche und jenes gründlichen Blicks in die Mission bleibt der Band insgesamt doch einseitig auf Rom und das südliche Europa ausgerichtet. Das Register weist aus, wie viele italienische Kleinstädte und Familien mehr oder weniger oft genannt werden. Diese südlich-provinzielle Linie beginnt auf S. 11 mit der Mitteilung, „Innozenz II. gehörte zu den Papareschi aus Trastevere“, – wobei jenem römischen Stadtteil im 12. Jahrhundert doch wohl kaum jener schlechte Ruf zukam, der ihm heute anhaftet? Ein Höhepunkt dieser Darstellungsart sind die Seiten 661–63, die alle legitimen, illegitimen und sonst noch vermutbaren Kinder des Papstes Alexander VI. aufzählen. Für Nord- und Osteuropa besteht dagegen kaum Interesse. Eskil von Lund wird als „Primas von Schweden“ bezeichnet (S. 74), obwohl er primär zuständig war für Dänemark, zu dem Lund damals gehörte. Kilströms verdienstvolles Buch „Den kateketiska undervisningen i Sverige under medeltiden“ (1958) wird S. 102 genannt, – um die Kreuzzüge zu erklären, von denen Kilström kaum ein Wort sagt! Bei der ostelbischen Mission (S. 273 ff.) wird H. D. Kahl genannt, doch sein zweibändiges Hauptwerk „Slawen und Deutsche in der Brandenburgischen Geschichte des 12. Jahrhunderts“ (1964) fehlt ebenso wie Schlesingers zweibändige Kirchengeschichte Sachsens (1962). Die Bedeutung der heiligen Birgitta für Skandinavien wird pauschal festgestellt, dabei wird Vadstena zweimal und Rom (bzw. die heilige Stadt) dreimal genannt (S. 697). Die Christianisierung Finnlands wird auf 7 Zeilen abgetan (S. 279). Ein näheres Eingehen auf diesen Vorgang hätte freilich erfordert, auch archäologische Zeugnisse zu berücksichtigen. Hier liegt ein zweiter Mangel des Bandes: Archäologie und Kunstgeschichte kommen kaum vor; nur selten finden sich Hinweise. Von Seuse her wird „die wohl wechselseitige Beziehung zur bildenden Kunst seiner Zeit“ festgestellt (S. 472), Raffael und Michelangelo kommen beiläufig vor (S. 671 und 676), die Gotik wird einmal genannt (S. 731). Fink sagt in seinem Kapitel über die Renaissance einleitend, man habe sich dieser Erscheinung vorwiegend von der Philologie, der Kunst-, Kultur- und Verfassungsgeschichte her genähert: „Alle diese Fragen müssen hier beiseite gelassen werden, nur die kirchlichen Belange, vor allem die Entwicklung des Papsttums stehen zur Behandlung“ (S. 627). Das ist klar, aber bedauerlich. Ansonsten aber findet man in dem Band eine Fülle von Anregungen. Als Protestant liest man die sehr kritischen Urteile über die Kirche am Vorabend der Reformation besonders aufmerksam. Das Stichwort „Reform“ hat bei allen Mitarbeitern des Bandes einen hohen Klang. Schon für das 12. Jahrhundert findet sich die Formulierung: „Den Reformbewegungen ist das Moment der Kritik eigentümlich, ebenso wie es der Kirche, solange sie auf Pilgerschaft ist, wesentlich ist, sich zu reformieren“ (S. 42). Kirchengeschichtliche Darstellungen haben oft auch ihre Bedeutung für das Gespräch zwischen den Konfessionen; das dürfte auch für den hier vorgelegten reichhaltigen Band in einem guten Sinne zutreffen.

Rostock

Gert Haendler

Percy Ernst Schramm: Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters. Bd. 1: Beiträge zur allgemeinen Geschichte. Erster Teil: Von der Spätantike bis zum Tode Karls des Großen (814). Stuttgart (Anton Hiersemann) 1968. 385 S., 12 Taf., geb. DM 76.–.

Wie bereits im 1. Band des Karlswerks angekündigt (Karl d. Gr. Lebenswerk und Nachleben 1, 1965, S. 19 A. 27), legt nun auch, dem Beispiel vieler Fachgenossen des In- und Auslands folgend, der weltweiten Ruf genießende Göttinger Historiker Percy Ernst Schramm, der große Anreger unter den deutschen Mediävisten des 20. Jahrhunderts, einen Teil seiner nicht in Buchform erschienenen Arbeiten zur mittel-

alterlichen Geschichte in eigener Regie gesammelt vor. Über die Nützlichkeit des zunächst auf vier Bände veranschlagten Unternehmens braucht man kein Wort zu verlieren, und auch diese Besprechung könnte sich mit einer bloßen Aufzählung der nunmehr leicht greifbaren Aufsätze begnügen, wenn hier nicht ein Sammelwerk neuen Typs angekündigt und z. T. schon verwirklicht würde. Der Verf. bemüht sich nämlich gerade nicht um eine getreue Wiederholung des bereits Gedruckten oder um dessen lediglich erweiterte und auf den neuesten Forschungsstand abgestimmte Wiedergabe, sondern will unter bewußter Ausklammerung seiner Untersuchungen zu Herrscherbildern sowie Herrschaftszeichen und Staatssymbolik (Vorwort S. 9) ein nach dem Inhalt zeitlich geordnetes Kompendium der wesentlich erscheinenden Arbeiten zur allgemeinen Geschichte des frühen und hohen Mittelalters, in Band 4 zu derjenigen des Reformpapsttums bieten. Neben Aufsätzen aus bekannten Fachzeitschriften und bisher ungedruckten Abhandlungen stehen somit Vorworte, Buchbesprechungen und aus verschiedensten Anlässen erwachsene Vortragsmanuskripte, ja, gelegentlich auch ein thematisch geordnetes Verzeichnis von Rezensionen aus Schramms Feder oder ein Auszug aus einer von ihm betreuten ungedruckten Dissertation. So ist es nicht nur der stets erneut berücksichtigte veränderte Forschungsstand, sondern auch die zeitliche und thematische Begrenzung der einzelnen Bände, die zu einer durchgreifenden Veränderung aller bereits früher gedruckten Abhandlungen führt und diese gelegentlich mit Titeländerungen auf mehrere Bände verteilt. Umso höher ist zu veranschlagen, daß die sonst vielfach schmerzlich vermißten Seitenzahlen der ursprünglichen Druckorte hier jeweils auf dem rechten Kolummentitel erscheinen, wenn auch im Text eine den eigenen Erkenntnisprozeß getreu spiegelnde Scheidung von Altem und Neuem nicht angestrebt wurde, wie etwa E. E. Stengel sie in seiner dreibändigen Aufsatzsammlung (1960–65; vgl. diese Zs. 73, 1962, S. 374–78) durchgeführt hat. Schramms Bände werden somit ein geschlossenes Bild seiner Ansichten von Kaisern, Königen und Päpsten für die fragliche Epoche vermitteln; für die wissenschaftliche Weiterarbeit ersetzen die hier festgehaltenen Deutungen letzter Hand den jeweiligen Erstdruck in nahezu allen Fällen.

Bislang ungedruckte Überlegungen „Zur wissenschaftlichen Terminologie: Vorschläge zu einer Überprüfung der ‚Zunftsprache‘“ (S. 19–29) eröffnen die Sammlung. Wegen ihres metaphorischen Charakters, der die Handhabung in Untersuchungen und Darstellungen nicht empfiehlt, beanstandet Schramm den Gebrauch von „Quelle“ und „Einfluß“; hier möchte er die jeweiligen Bedingungen und Wechselwirkungen stärker berücksichtigt wissen und stellt dazu für Band 4 eine gesonderte Untersuchung in Aussicht, dort schlägt er den vielseitig verwendbaren und neutralen Begriff „Zeugnis“ vor. Als zu abgegriffen und deshalb unscharf habe er auch „Symbol“ und „Insignien“ aus seinem Sprachgebrauch ausgemerzt und statt dessen präzisere Zusammensetzungen wie „Rechtssymbol“ und „Staatssymbolik“, zu unterscheiden von Personifikation und Allegorese, bzw. „Zeichen“ mit seinen zahlreichen präzisierenden Vorwörtern und „Sinnbild“ vorgezogen. Um dem Renaissance-Begriff seinen eindeutigen Namenscharakter zu belassen, erinnert der Verf. an die aus den Quellen geschöpften Termini *renovatio* für den politischen und *correctio* für den kulturellen Bereich. Mit Recht sieht Schramm die terminologische Klarheit durch Systematisierungstendenzen der Gesellschaftswissenschaften gefährdet und empfiehlt gemeinsame Bemühungen von Soziologen und Historikern, um „die Wirklichkeit mit adäquaten ‚Begriffswerkzeugen‘ einzufangen“ (S. 29).

Über „Das Grundproblem dieser Sammlung: die ‚Herrschaftszeichen‘, die ‚Staatssymbolik‘ und die ‚Staatspräsentation‘ des Mittelalters“ (S. 30–46) handelt die stark ergänzte deutsche Fassung eines bisher nur italienisch in: *Atti del I Congresso internazionale della Società Italiana di Storia del Diritto* (Florenz 1966) gedruckten Kongreßvortrags, dem 13 Seiten sachlich geordneter Verweise auf die wichtigste Literatur (S. 46–58) beigegeben sind – eine wahre Fundgrube! Nach dem schon erwähnten Verzeichnis von Besprechungen wichtiger Bücher zum Doppelthema „Von der Spätantike: einerseits bis zum Ende des Byzantinischen Reiches, andererseits bis zur Fränkischen Zeit“ wird „Mythos“ des Königtums – eine Einführung in das Problem: Monarchie in Europa“ (S. 68–78) aus: *De Monarchie* (Amsterdam, Athe-

naem Paperbacks, 1966) wiederholt. Hier fällt auf, daß S. 78 die karolingischen Fürstenspiegel (vgl. R. Buchner in: Wattenbach/Levison, Beiheft 1953, S. 59) übergegangen werden und von dieser Quellengattung erst seit dem 12. Jahrhundert die Rede ist.

Das Nachleben von 2. Tim. II 12 belegt als beträchtlich ergänzter Abdruck aus: *Polychronicon*. Festschrift Franz Dölger (1966) die knapp kommentierte Zitatensammlung „Mitherrschaft im Himmel“: Ein Topos des Herrscherkults in christlicher Einkleidung“ (S. 79–85) unter Anführung von Stellen aus Eusebs *Vita Constantini* bis zu dem um 1100 schreibenden Normannischen Anonymus. Nachzutragen wäre z. B. der von Schramm S. 280 A. 46 für *Constantinus novus* herangezogene Metzzer Kaiserhymnus des beginnenden 9. Jahrhunderts mit den Versen *Regna mundi tibi subdantur / Ut in perpetuum regnes per aevum / . . . Regnum coeli post hoc regnum / Ut capesses in aeternum . . .* – die beiden letzten Verse auch in dem daraus abgeleiteten Bischofshymnus von 823 (DACL. XI 1, 1933, Sp. 856 f.).

„Papst Gregor der Große“ (S. 86–89) wird unter politischen Gesichtspunkten knapp gewürdigt in einem Abdruck aus: *Menschen (!), die Geschichte machten 1* (hrsg. von P. R. Rohden und G. Ostrogorsky, 1931, <sup>2</sup>1934), während die ungedruckte Geburtstagsgabe für Joseph Lortz „Der Heilige Bonifaz als Mensch“ (S. 93–119) die vorher besprochenen Jubiläumsveröffentlichungen zum Bonifatius-Jahr 1954 samt einer Vorarbeit (Schieffer; Bonifatius-Gedenkgabe, Lortz) zu ergänzen und den Missionserzbischof in seiner geistigen Lage und seinem ganz persönlichen Bestreben zu fassen sucht. An Hand des Briefkorpus' wird ein aufs Praktische gerichteter, nüchterner Grundzug herausgearbeitet, der Vergleiche mit Karl d. Gr. nahelege (S. 99, 113 und 119). Zu den zahlreichen Bitten des Bonifatius um Gebetshilfe (S. 108 ff.) kann jetzt die historische Einordnung von Karl Schmid in: *Frühmittelalterliche Studien 1* (1967) S. 370 f. verglichen werden.

Unter dem etwas irreführenden Titel „Der ‚Traktat über romanisch-fränkisches Ämterwesen““ (S. 120–45) werden der 1. sowie der 3. und 4. Abschnitt der Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung aus: ZRG. Germ.Abt. 49 (1929) wiederholt, die sich vornehmlich mit dem im Titel genannten Text sowie mit der älteren und jüngeren Liste der römischen Pfalzrichter beschäftigen. Fortgelassen sind die in der Erstveröffentlichung gebotenen kritischen Abdrucke dieser Zeugnisse mit den jeweils zugehörigen Übersichten über Handschriften und Drucke, so daß das Nachvollziehen des Gedankengangs etwas schwieriger geworden ist. So erscheint z. B. die Feststellung, der Hinweis auf das *Constitutum Constantini* sei in der Graphia-Version der älteren Richterliste weggefallen (S. 139), nur sinnvoll, wenn diese aus der Institutionen-Handschrift der Bamberger Bibliothek (Bg) abzuleiten wäre, die allein jenen Hinweis bietet (S. 137 f.). Übrigens konnte nach dem Erstdruck (S. 200) die Graphia-Überlieferung des 13. Jahrhunderts nicht von Bg abgeleitet werden, da dort ein über verlorene Zwischenglieder benutzter gemeinsamer Urtext angenommen wurde. Den Abdruck der behandelten Quellen hielt der Verf. wohl deshalb für überflüssig, weil der Ämtertraktat inzwischen auf breiterer Grundlage von G. Baesecke in: *Festschrift für Robert Holtzmann* (Historische Studien 238, 1933) S. 2–7 mit Nachträgen in: ZRG. Germ.Abt. 55 (1935) S. 230 ff. und eine Ableitung der jüngeren Richterliste in E. Perels' Edition von Bonizos *Liber de vita christiana* (Texte zur Geschichte des röm. und kanon. Rechts im Mittelalter 1, 1930) S. 242 herausgegeben worden ist. Überhaupt ist die Berücksichtigung der inzwischen weitergegangenen Forschung, die bis zum Erscheinungsjahr 1964 eingearbeitet wurde, für die Neufassung dieser Untersuchung charakteristisch – der Druck von H. Breßlaus nachgelassenem Aufsatz über „Die ältesten Zeugnisse für das Erzkanzleramt der Erzbischöfe von Trier“, hrsg. von H. Harthausen, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 19* (1967) S. 27–40, hier S. 34 A. 27, konnte noch nicht berücksichtigt werden (S. 143 A. 103).

Bei der Überarbeitung der zunächst in der ZRG. Kan. Abt. 27 (1938) erschienenen Abhandlung über „Das [!] Versprechen Pippins und Karls des Großen für die Römische Kirche“ (S. 149–76) geht die Vertrautheit mit der jüngsten Forschung sogar so weit, daß als Anhang I (S. 176–79) bereits Stellung zu einer These von W.

*Fritze* genommen wird, die dieser zwar schon 1954 in der ZRG. Germ. Abt. 71 S. 125 formuliert hatte, für deren eingehende Begründung eine eigene Untersuchung jedoch erst in Aussicht steht; deren Manuskript ist Schramm zur Verfügung gestellt worden. Dieser bestreitet nun, daß der sog. Vertrag von Ponthion 754 noch als von fränkischen Vorstellungen geprägte Schwurfreundschaft gedeutet werden könne, erkennt aber Fritzes Interpretation des drei Jahre jüngeren Vertrags zwischen dem Frankenkönig Pippin und dem byzantinischen Kaiser Konstantin V. als zwischenstaatlicher Schwurfreundschaft an – *amicitias et fidem per legatos eorum vicinim (!) inter se promittunt* aus Continuatio Fredegarii 40 (MG. SS. rer. Merov. 2 S. 186) ist methodisch ohne Zweifel leichter zu entschlüsseln als der von Schramm knapp referierte Rückschluß Fritzes von Schwurfreundschaften der Jahre 817, 816, 796 und 774 auf die Vorgänge von 754. Obgleich seine Hypothese, Pippin habe 754 dem heiligen Petrus einen nach dem Vorbild von Freundschaftsversprechen stilisierten Eid geleistet, inzwischen längst in die Handbücher eingegangen ist (vgl. E. Ewig in: Deutsche Geschichte im Überblick, hrsg. von P. Rassow, 21962, S. 73 und H. Löwe in: Gebhardt/Grundmann 1, 1954, Nachdruck 1964, S. 128), hat Schramm in vielen Einzelfragen den Fortgang der Forschung berücksichtigt. Hier wie auch im vorangegangenen Aufsatz spürt man dabei die sachkundige Hilfe von R. Elze, dem der Verf. im Vorwort besonderen Dank abstattet. Zu den Anhängen gehört neben Buchbesprechungen (Marcel David 1951 und 1954) und aus dem Aufsatz herausgezogenen, stark erweiterten Belegketten zum Weiterleben von *protector* auch „Die weitere Verwendung des ‚Protector‘-Begriffes in England und in den Vereinigten Staaten bis heute“ (S. 187–92) als Vorabdruck aus: Studien zur Ur- und Frühgeschichte. Festschrift für Herbert Jankuhn (angekündigt für 1968). Hierbei konnte Schramm sich weitgehend auf die Studie von J. S. Roskell in: English Historical Review 68 (1953) S. 193–233 stützen, ohne jedoch die Lücke von der letzten englischen Verwendung des Titels *Lord-Protector* für den 1659 abgedankten Richard Cromwell und der Formulierung des nordamerikanischen Präsidenteneids mit *protect and defend* in der Verfassung von 1787/89 schließen zu wollen.

Das Kapitel über Karl d. Gr. füllt die 2. Hälfte des Bandes, in der zunächst unter dem Untertitel „Karl der Große als König im Lichte der Staatssymbolik“ (S. 193–213) der größte Teil des gleichnamigen Aufsatzes aus: Karolingische und ottonische Kunst (Forschungen zur Kunstgeschichte und christlichen Archäologie 3, 1957), dann „Die Anerkennung Karls des Großen als Kaiser“ (S. 215–63) aus: HZ. 172 (1951), weiter „Karl der Große als Kaiser im Lichte der Staatssymbolik“ (S. 264–300) aus dem eben genannten Aufsatz und demjenigen von 1957 und schließlich „Karl der Große: Denkart und Grundauffassungen“ (S. 302–41) aus: HZ. 198 (1964) zusammengefaßt sind. Der 3. Abschnitt ist somit ganz neu entstanden; aber auch die anderen haben sich nicht nur in den Anmerkungen, sondern auch im Haupttext starke Erweiterungen gefallen lassen müssen, der 2. in steter Auseinandersetzung mit der fruchtbarsten Kritik von J. Déér, der 4. durch wiederholte Verweise auf den heiligen Bonifatius. Jeder Benutzer wird dem Autor großen Dank dafür wissen, daß er bereits die einschlägigen Arbeiten des vierbändigen Karlsruwerks (1965–67) vermerkt und vielfach sogar schon ausgewertet hat. Daß dabei volle Gleichmäßigkeit nicht zu erzielen war, nimmt niemanden wunder, der die knapp kommentierte Literaturübersicht auf S. 216–19 durchgeht; sie bietet für die Zeit nach dem Erscheinen der „Anerkennung“ bereits ohne Einzelverzettelung des Karlsruwerks 2 kleinbedruckte Seiten! Da sie mit guten Gründen chronologisch geordnet ist, wurde ihr ein alphabetischer Verfasserschlüssel mit den jeweiligen Erscheinungsjahren beigegeben (S. 219 f.). Wenn ihm zu entnehmen ist, daß beispielsweise H. Beumann sich 1952, 1958 und 1962 geäußert habe, obgleich in der Literaturübersicht nur eine Arbeit von 1962 steht, sei der Leser darauf hingewiesen, daß Schramm den Aufsatz aus der Stengel-Festschrift von 1952 auf S. 270 in A. 15 und eine weitere, vom Paderborner Epos ausgehende einschlägige Arbeit von 1966 bereits S. 54 und S. 210 A. 50 zitiert, den Aufsatz „Nomen imperatoris. Studien zur Kaiseridee Karls d. Gr.“ aus: HZ. 185 (1958) S. 515–49 jedoch in dem Band anscheinend nicht erwähnt, obgleich Beumann sich schon in der Einleitung zu dieser Untersuchung (HZ. 185 S. 516 ff.) deutlich

von Schramms These eines „Kaisers wider Willen“ (HZ. 172 S. 492, nunmehr S. 267) absetzt.

Neben dem Hinweis auf diese grundsätzliche Gegenstimme, die durch Schramms wiederholte Deutung von Karls d. Gr. Selbstbewußtsein als demjenigen eines *rex imperatoris similis* (zusammenfassend S. 212 f.) eigentlich noch an Gewicht gewinnt, seien einige Bemerkungen zu Einzelheiten der Karls-Kapitel gestattet. Auf S. 197 betont der Verf., daß Karl d. Gr. nichts über seine Grabstätte verfügt habe. Dem widerspricht eindeutig Karls erstes Diplom von 769 I 13 für die Benediktinerabtei Saint-Denis, *ubi . . . nos, si Domino placuerit, sepeliri cupimus* (DKar. 55 S. 81). Diesen unverdächtigen Beleg hat jüngst O. G. Oexle in: Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) S. 274 A. 119 verwertet sowie H. Beumann in dem von Schramm selbst mitherausgegebenen 4. Band des Karlsruhwerks (1967) S. 29 besprochen und ebd. S. 16 f. und 30 f. dargelegt, daß man Karls ursprüngliche Bestattung kaum mehr in einem Arkosolgrab suchen könne, wie Schramm im nächsten Satz noch anzunehmen scheint. Dies verdient auch dann festgehalten zu werden, wenn man – wie Schramm S. 341 A. 88 – dem neuen Lokalisierungsversuch des ursprünglichen Karlsgrabes im Atrium vor der Westfront der Pfalzkapelle abwartend gegenübersteht. Daß DKar. 55 durchaus ernstzunehmen ist, geht aus der bisherigen karolingischen Bestattungstradition (Karl Martell, König Pippin) und auch daraus hervor, daß Karl laut Annales Mettenses priores zu 783 (MG. Schulausgabe B. von Simson, 1905, S. 71) seine Mutter von Choisy nach Saint-Denis überführen ließ.

Für die Erhebung der Brüder Karl und Karlmann im November 768 zitiert der Verf. S. 197 bei A. 10 angeblich die „Lorscher Annalen“, obgleich in der zugehörigen Anmerkung „Ann. Lauriss.“ ganz richtig als ältere Bezeichnung der Reichsannalen behandelt wird; die Annales Laureshamenses zu 768 (hrsg. von E. Katz, 1889, S. 31) bieten denn auch einen anderen als den wörtlich eingerückten Text. In derselben Anmerkung bezieht Schramm gegen P. Classen Stellung, der sich im 1. Band des Karlsruhwerks (1965) dafür ausgesprochen hat, daß Karl d. Gr. sowohl 754 als auch 768 und 771 gesalbt worden ist. Die Begründung hierfür hat der von Classen zitierte und auch von Schramm einmal, aber an anderer Stelle (S. 258 A. 126) angeführte C. Brühl in: HZ. 194 (1962) S. 305 f., 313–18 und 321 f. geliefert. – Auf S. 202 A. 28 hat der Verf. dem ursprünglichen Anmerkungs-text die Erwägung zugesetzt, daß der schon vor 781 begegnende Zusatz *magnus* zu Karls Name zunächst wohl der Unterscheidung vom gleichnamigen Sohn dienen sollte. Hier vermißt man einen Hinweis auf die zurückhaltendere Stellungnahme von W. Kienast in seinem Aufsatz über „Magnus = der Ältere“ in: HZ. 205 (1967) S. 13, der von Schramm S. 341 A. 89 in nicht so einschlägigem Zusammenhang als Ganzes angeführt wird.

S. 207 f. A. 40 stehen Zitate aus Richer und Thietmar über den Adler „auf dem First der Pfalz“ zu Aachen nebeneinander, ohne daß auf die Widersprüchlichkeit der Angaben hingewiesen wird: Laut Richer blickte das Akroter ursprünglich nach Westen (so auch der Verf.), laut Thietmar jedoch ins ostfränkisch-deutsche Reich. Die von Schramm betreute und an anderer Stelle (s. u.) herangezogene Dissertation von J. E. Korn über „Adler und Doppeladler“ (in: Der Herold NF. 5, 1963 ff., und 6, 1966 ff.) lokalisiert es S. 303 A. 5 übrigens (mit Vorsicht) auf dem Ostgiebel der Pfalz und gibt deshalb der Orientierung Thietmars den Vorzug.

Im Unterschied zur Deutung bei Beumann, Paderborner Epos (1966) S. 50 führt Schramm auch jetzt noch die *compaternitas* zwischen Karl d. Gr. und Papst Hadrian I. nicht auf die Taufe Karlmann-Pippins, sondern auf die anschließende Salbung der Söhne Karls durch den Papst zurück. Diese Interpretation war bereits im Erstdruck (jetzt S. 222 f. mit A. 14) nicht glücklich begründet, da der vom Verfasser herangezogene H. Löwe, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 13, 1937) S. 77 auf Grund von MG. Epp. 4 S. 137 Z. 27 f. von 796 (!) ein *sanctae paternitatis pactum* erörtert, das Karl von Leos III. Vorgänger Hadrian auf jenen selbst irgendwie übertragen möchte, und Ph. Jaffés Emendation *compaternitatis* ausdrücklich ablehnt. Für den

Zusammenhang der päpstlichen Anrede *spiritalis compater* an Karl bzw. *commater* für die Königin in Codex Carolinus 68 (Epp. 3 S. 597 f.) von 781 mit der Taufe spricht u. a. das *filius . . . spiritualis ex lavacro* des Bischofs Praetextatus von Rouen für Chilperichs I. Sohn Merowech bei Gregor von Tours, *Historiae* V 18. – Mit L. Duchesne in seiner Ausgabe des Liber Pontificalis 1 (Paris 1886) S. 516 hält Schramm S. 232 f. das Gedicht *Caelorum Dominus* weiterhin für eine Inschrift auf einer von Hadrian I. über dem Petrusgrab aufgehängten Weihekronen (*regnum*): Nach Schramms neuerlichen Feststellungen in: *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik* 1, 1954, S. 138, und 2, 1955, S. 378 ohnehin eher ein wirklich getragenes Herrschaftszeichen als eine eigentliche Votivkronen. Das leuchtet wegen der Überschrift *In altare* und der Länge des Gedichts von 12 Versen nicht unmittelbar ein. So möchte man mit K. Heldmann, *Das Kaisertum Karls d. Gr.* (1928) S. 445 und Beumann, *Paderborner Epos* S. 47–51 eher an einen Altartitel denken und die ebd. begründete Datierung auf Karls Romaufenthalt von Ostern 781 erwägen, die Schramm noch nicht berücksichtigt.

Zur Wertung des Paderborner Epos auf S. 249 mit der redaktionell verunglückten A. 102 kann im Unterschied zur Reserve des Verf. gegenüber dem Quellenwert der Dichtung auf das Urteil von K. Hauck in: *Dauer und Wandel der Geschichte*. Festgabe für Kurt von Raumer (1966) S. 58 verwiesen werden, der den Panegyrikus in eine Linie mit der spätantiken Kaiser-Adventus-Rhetorik rückt. Im folgenden wertet Schramm die Benennung des Aachener Sekretariums mit „Lateran“ als Beleg für die Vermutung, die Karlsstadt habe als Nebenresidenz des Papstes dienen sollen. In der zugehörigen Fußnote wird durch Verweis aufmerksam gemacht auf die vorher voll zitierte Dissertation von L. Falkenstein, *Der „Lateran“ der karolingischen Pfalz zu Aachen* (1966), ohne jedoch mitzuteilen, daß hier S. 127–39 solche Hypothesen gerade bestritten werden. Zu diesem Fragenkomplex ist eine Untersuchung von W. Schlesinger in der schon genannten Festschrift für Herbert Jankuhn (1968) S. 258–81 zu erwarten; vgl. W. Sage in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* 1 (1968 f.) S. 4.

In einer Erweiterung des ursprünglichen Textes rückt der Verf. S. 257 die schon früher von ihm ausgewerteten, aus der *Historia regum des Symeon von Durham* zu erschließenden Northumbrischen Annalen als Bestätigung von Nachrichten der Reichsannalen über Zusagen Karls d. Gr. zum Schutz Jerusalems noch weiter ins Zentrum des Interesses. Unbefriedigend bleibt allerdings, wenn er S. 259 mit A. 134 deren Zuverlässigkeit damit zu erhärten sucht, daß H. Löwe in seinem Aufsatz über „Eine Kölner Notiz zum Kaisertum Karls d. Gr.“ (in: *Rheinische Vjsbl.* 14, 1949) S. 25 f. Verbindungen zwischen Arn von Salzburgs Kloster Saint-Amand in Elnon und dem „Kloster, in dem diese Annalen aufgezeichnet wurden“, aufgezeigt und daß schon R. Pauli in: *Forschungen zur Deutschen Geschichte* 12 (1872) S. 164 „als Grundlage für die Angaben ad a. 800 de(n) Bericht eines Augenzeugen angenommen“ haben. In Wirklichkeit hat Pauli dies nur für die Vorgänge während der Kaiserkrönung selbst getan und in seiner Auswahl-edition des Textes in *MG. SS.* 13 (1881) S. 156 A. 3 für den Anfang der zu 800 für die Northumbrischen Annalen beanspruchten Eintragungen mit einigem Recht auf Einhard's *Vita Karoli* (Kap. 27, Schulausgabe von O. Holder-Egger, 1911, S. 32) als mögliche Vorlage verwiesen. Entsprechend hat Löwe a.a.O. Komposition des einschlägigen Jahresberichts aus zu verschiedenen Jahren gehörenden Nachrichten unterstellt und in: *Wattenbach/Levison* 2 (1953) S. 249 A. 284 in Auseinandersetzung mit Beumann die Textform gar dem 12. Jahrhundert zugeschrieben. Von einem Kloster, in dem die verlorenen Annalen entstanden seien, sagt er nichts, sondern spricht (Kölner Notiz S. 26) nur von engen Beziehungen Abt Rotfrids von Elnon zum northumbrischen Königshof. Durham selbst kommt als Ort der Überlieferung nicht in Frage, da kirchliche Anstalten laut Symeon's *Historia Dunhelmensis ecclesiae* III 1 f. (hrsg. von Th. Arnold in: „*Rolls Series*“ 75 I, 1882, S. 79 ff.) dort erst seit 995 eingerichtet wurden. Zu dem traditionsreichen Zwillingskloster Jarrow-Wearmouth hat nur ideelle Kontinuität bestanden, da dieses 867/70 zerstört worden war; vgl. Albert Schmitt in: *LThK.* 5 (1960) Sp. 881. Diese Fragen bedürfen weiterer Untersuchung.

S. 257 ff. bespricht der Verf. als von fränkischer Seite eigentlich beabsichtigten Akt in der Peterskirche am Weihnachtstag 800 die Salbung von Karls d. Gr. gleichnamigem Sohn, ohne zu berücksichtigen, daß *Brühl* a.a.O. S. 308–13 inzwischen auf Salbung und Krönung des präsumptiven Nachfolgers Wert gelegt hat. – S. 260 A. 138 rückt Schramm wörtlich Bemerkungen angeblicher „Ann. Moiss.“ ein, die belegen sollen, daß Karls d. Gr. Kaiserwürde später als durch Wahl erlangt gedeutet wurde. Für die Beurteilung dieser Stellen ist von Belang, daß sie nur dem *Chronicon Anianense* angehören, einer Überarbeitung des *Chronicon* (!) *Moissiacense* „mit z. T. recht späten Interpolationen“ (*Wattenbach/Levison* 2 S. 266), nicht dem Text aus *Moissac* selbst.

S. 283 ergänzt der Verf. die Darlegungen von *Korn*, Adler S. 302 f. über karolingerzeitliche Adlerdarstellungen durch Besprechung eines von Ph. *Grierson* im 1. Band des *Karlsruerwerks* S. 520 in Karls d. Gr. Gepräge eingeordneten Denars aus *Quentowik*. Demgegenüber hat Schramm auf die von *Korn* erwähnte, ebenfalls Karl d. Gr. zugeschriebene Goldmünze mit einem Kaiserporträt auf der einen und dem *Johannesadler* auf der anderen Seite (Abb. in: [Ausstellungskatalog] Karl d. Gr., 1965, Taf. 32 Nr. 309) wohl deshalb verzichtet, weil sie inzwischen als Münzschmuck nach Art der *Solidi* Ludwigs d. Fr. angesehen wird, der allerdings nach P. *Berghaus* (ebd. S. 170 f. zu Nr. 306 b!) noch in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts gehört. Im weiteren führt Schramm noch die stilisierten Adler auf der Rückseite der *Stephansbursa* im *Reichshort* an, die *Korn* S. 304 für staufisch hält und als Zeugnis für das 9. Jahrhundert ausdrücklich ablehnt.

Der Verf. verzichtet S. 290 A. 78 auf die Auswertung der von *Löwe* a.a.O. S. 7 edierten *Kölner Notiz* zu 798, da sie in die politische Situation dieses Jahres bisher nicht habe eingeordnet werden können und somit wohl auf einem Mißverständnis beruhe (so schon S. 217). Einen verhältnismäßig eleganten Einordnungsvorschlag hat *Beumann*, *Paderborner Epos* S. 35 f. durch die Identifizierung der in der Aufzeichnung beiläufig erwähnten byzantinischen Gesandtschaft mit der von den *Annales regni Francorum* zu 798 beschriebenen *Legation* (*Schulausgabe* von Fr. *Kurze*, 1895, S. 104) erneut zur Diskussion gestellt. – Zu der S. 297 A. 95 vermerkten Abhängigkeit des *Epos Couronnement de Louis* aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von *Thegans Vita Hludowici* kann nunmehr K.-H. *Bender*, *König und Vasall* (*Studia Romanica* 13, 1967) S. 52–60 verglichen werden. – Für die S. 339 A. 86 ins Blickfeld gerückte Wiederherstellung der *Metropolitanverfassung* seit spätestens März 779 (!) sei an W. *Levison*, *England and the Continent in the Eighth Century* (*Oxford* 1946) S. 234 f. und an H. *Büttner*s Beitrag zum 1. Band des *Karlsruerwerks* S. 482 f. erinnert.

Abgerundet wird der *Sammelband* durch einige *Buchbesprechungen*, die z. T. (*Folz* 1950 und 1951; *Dvornik* 1926) schon über die *Zeit Karls d. Gr.* hinausweisen und damit den *Übergang* zu dem nächsten *Aufsatzband* bilden, auf den der *Leser* schon während der vorangegangenen *Lektüre* wiederholt verwiesen wird. Nach der bisher ersichtlichen *Planung* sollen in *Band 2* u. a. *Schramms* *Abhandlung* über die zeitgenössischen *Bildnisse Karls d. Gr.* (erstmalig 1928), zumindest ein Teil der *Untersuchung* über die *Bügelkrone* als *karolingisches Herrschaftszeichen* (1959), die *Mitteilung* über *neuentdeckte Bildnisse Karls d. Kahlen*, seiner *Gemahlin* und seines *Sohns* (1965), ein *Referat* oder *Auszug* aus (vgl. S. 202 A. 27 a mit S. 50) *Sigurd Graf von Pfeil und Klein-Ellguth*, *Die Titel der fränkischen Könige und Kaiser bis 911* (*Diss. Ms. Göttingen* 1958) für die *Zeit* seit 813/14 und *Schramms* *Aufsatz* über die *Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen* (1934) aufgenommen werden. Auch einen Teil des *Inhalts* der weiteren *Bände* kann sich der *Leser* an *Hand* *mehrfacher Hinweise* des *Verf.* über die *grobe zeitliche Gliederung* hinaus schon *vergegenwärtigen*, ohne daß dies hier noch *mitgeteilt* werden müßte. Dank der *ungebrochenen Spannkraft* des *Verf.*, der dem *vorliegenden Bande* sogar ein *Register* des *Haupttextes* beigegeben hat, und der *großzügigen Ausstattung* durch den *Verlag* mit 12 *gestochenen scharfen Schwarz-weiß-Tafeln* ist hier für die *Forschung* – und, da *Schramm* *flüssig zu schreiben versteht*, nicht nur für sie – ein *Werk im Entstehen*, daß *keine größere Bibliothek* wird *missen wollen*. Der *Rezensent* kann nur mit dem

Wunsch schließen, daß es dem inzwischen im achten Lebensjahrzehnt stehenden Autor vergönnt sein möge, in gleicher Form auch die als Band 5 geplanten Nachträge zur Ausgabe der Kaiserbildnisse und die als Band 6 vorgesehenen Spezialarbeiten über einzelne Herrschaftszeichen vorzulegen.

Marburg

Kurt-Ulrich Jäschke

Troels Dahlerup: *Det Danske Sysselprovsti i Middelalderen*. København (G. E. C. Gads Forlag) 1968. 411 S., 1 Karte, kart. (Deutsche Zusammenfassung).

Nach einer Reihe von Vorarbeiten hat T. Dahlerup mit dem vorliegenden Werk, seiner theologischen Dissertation, unter gründlicher und vollständiger Aufarbeitung der Quellen die Geschichte einer Institution geschrieben, die im allgemeinen Kirchenrecht unter der Bezeichnung „Archidiakonat“ bekannt ist.

In den norddeutschen Diözesen Bremen und Verden hatte sich jedoch kein Archidiakonatsystem entwickelt, vielmehr wurden hier einzelne Kanoniker mit der Betreuung eines bestimmten Diözesanteilgebiets beauftragt, einer *obedientia*. Sie erhielten damit eine Stellung, die dem Ende des 13. Jahrhunderts aufkommenden Offizialssystem entsprach. Im Zuge der gemeinkontinentalen Entwicklung begann dieses Amt benefiziale Züge anzunehmen, während in anderen Gebieten sich das Archidiakonatsystem verfestigte. Träger einer Lokaljurisdiktion der beschriebenen Zwischenstufe führten meist den Titel „Propst“, waren Mitglieder des Domkapitels, doch befanden sich vielfach gerade die Prälaten des Kapitels (Dompropst, Domdekan, Kantor, Archidiakon) im Besitz fester Verwaltungsbezirke, in denen sie stellenweise ein eigenes, vom Bischof unabhängiges Offizialsystem aufbauten.

Das Vorbild Bremens, dem Skandinavien bis 1104 verpflichtet war, ebenso die noch unfeudalen Kirchenverhältnisse im Norden empfahlen die Übernahme des Propsteisystems in Dänemark (einschließlich Rügens), Norwegen und Schweden.

T. Dahlerup untersucht im ersten Teil das Aufkommen und die Entwicklung des Propstamtes in Skandinavien von der Mitte des 12. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts und vergleicht damit die Verhältnisse in anderen europäischen Diözesen. Im zweiten Teil gibt er eine genaue Übersicht über die Propsteien und ihre Machtstellung in den einzelnen Bistümern. Im dritten, mehr systematischen Teil wird zunächst die Verfestigung wie steigende Ablösung des dänischen Propstamtes im Spätmittelalter geschildert. Er bietet dann einen Vergleich zum Amtsspiegel des Archidiakons, um danach die Einzelaufgaben und Rechte der Lokalpropste aufzuführen. Dieser Aufbau führt naturgemäß zu Wiederholungen, doch sind sie der Einarbeitung des Lesers in den spröden und vielgestaltigen Stoff nur förderlich.

Schon bei der Einteilung Dänemarks in feste Bistümer durch König Svend Estridsen um 1060 hatte man sich nicht sklavisch an die weltliche Einteilung Jütlands in Syssel gehalten, doch folgte man soweit möglich der Untereinteilung in Herreds (Harden). Ab Mitte 12. Jahrhunderts, der großen Organisationsperiode in der skandinavischen Kirche, tauchen örtliche Jurisdiktionsträger unter der Bezeichnung „Propst“ auf, denen in Jütland meist ein Syssel unterstand. Im Erzstift Lund wurde diese Entwicklung schon durch Erzbischof Absalon abgebrochen zugunsten einer Einteilung in Landdekanate, die auf den Herreds aufbaute. Ähnliche eigene Wege ging das Bistum Aarhus, das nur Herredspropste kannte, die seit etwa 1300 einem bischöflichen Offizial unterstanden und mit einigen Ausnahmen keine benefiziale Stellung erlangten, deren Amt vielmehr den *officium*-Charakter bewahrte.

Wie dem Archidiakon oblag dem „Sysselpropst“ die jährliche Visitation der Niederkirchen seines Sprengels zwecks Aufsicht über die Verwaltung von Inventar und Gebäuden, wofür ihm im Lauf des 13. Jahrhunderts die Kirchpfleger verantwortlich wurden, meist ohne die Pflicht zur Rechenschaftslage vor dem Bischof. Der Propst übte dabei auch die Sendiurisdiktion aus in den Fällen, die dem Bischof nicht vorbehalten waren. Umgekehrt wie beim Amt des Archidiakons scheint sich also die Jurisdiktionsaufgabe des skandinavischen Propstes aus den Verwaltungsbefugnissen entwickelt zu haben. Dahlerup geht darauf nicht ein, und die Quellenlage der Früh-